

VEREINSSATZUNG DES TSV MÖRSDORF e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein e. V. Mörsdorf und hat seinen Sitz in Mörsdorf. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn- und Sportwesens, der Körperertüchtigung und die Pflege des Breitensports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines geregelten Turn-, Sport- und Spielbetriebs, die Teilnahme an Verbandsspielen und Wettkämpfen übergeordneter Verbände, die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele innerhalb des Vereins ist unstatthaft.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der dem BLSV angeschlossenen Verbände und erkennt dessen Satzung und die jeweiligen Ordnungen an, ohne dass dadurch unmittelbare Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder begründet sind.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Vereinsangehörige

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:
 - a) Personen über 18 Jahren (mit aktivem und passivem Stimmrecht),
 - b) Personen von 16 bis 18 Jahren (mit aktivem Stimmrecht),
 - c) Jugendliche von 14 bis 16 Jahren,
 - d) Kinder unter 14 Jahren,
 - e) Ehrenmitglieder (mit aktivem und passivem Stimmrecht).
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch seine dem Verein gegenüber erklärte Zustimmung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Mitgliederrechte

- (1) Alle Vereinsangehörigen haben Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle Vereinsangehörigen ab dem 18. Lebensjahr. Wählen dürfen alle Vereinsangehörige ab dem 16. Lebensjahr.
- (2) Allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung steht die Benutzung des Vereinseigentums im Rahmen des Abteilungsspielbetriebes zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das gleiche Recht, insbesondere das gleiche Stimmrecht, unbeschadet des § 11(1).

§ 5 Mitgliederpflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Abteilungsleistungen und -beiträge beschließen die Abteilungen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird spätestens im Februar jeden Jahres fällig und wird im Banken-Einzugsverfahren entrichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift oder der Bankverbindung dem Vorstand umgehend bekannt zu geben.
- (4) Vereinseigentum und -besitz ist von den Mitgliedern zu pflegen und zu erhalten.
- (5) Mit fremdem Eigentum, das dem Verein gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, ist pfleglich umzugehen.
- (6) Für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum oder fremdem Eigentum (s. Absätze 4 und 5) kann das Mitglied zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 6 Aufnahme

- (1) Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in die jeweilige Abteilung regelt diese eigenständig.
- (2) Über die Aufnahme in den Hauptverein entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vereinsorgan.
- (1) Die Aufnahme in den Hauptverein wird nach der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag durch den Vorstand wirksam.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

§ 8 Austritt, Streichung

- (1) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Bei beschränkter Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt. Die

Streichung muss in der zweiten Mahnung angedroht werden. Einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung darf die Streichung beschlossen werden.

§ 9 Ausschluss

- (1) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann ein Vereinsangehöriger durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
 - c) grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft.
- (3) Ausschließungsgründe sind nicht:
politische oder konfessionelle Betätigungen außerhalb des Vereins.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe des Grundes bekanntzugeben.

§ 10 Rechtsfolgen von Austritt, Streichung oder Ausschluss

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein oder an seinen Einrichtungen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Abteilungen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Angelegenheiten, die hauptsächlich eine oder mehrere Abteilungen betreffen, entscheiden allein die Mitglieder dieser Abteilungen. In Zweifelsfällen klärt der Vereinsausschuss die Frage des Stimmrechts.
- (3) Für jugendliche Abteilungsmitglieder sind bei Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- (4) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben; diese darf jedoch nicht der Satzung des Vereins zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- (5) Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- (6) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, dem Vorstand jährlichen Bericht über das Abteilungsgeschehen und die Finanzlage abzugeben.
- (7) Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.
- (8) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

C. Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Dritten Vorsitzenden
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) den Abteilungsleitern.
 - g) dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- (2) Erster, Zweiter und Dritter Vorsitzender, Kassier und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gemäß der jeweilig einschlägigen Geschäftsordnung gewählt. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung wird auf dem Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.
- (4) Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet der Erste, Zweite oder Dritte Vorsitzende, der Kassier oder der Schriftführer vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle innerhalb von zwei Monaten durch den Vereinsausschuss eine Ersatzperson aus seinen Reihen berufen. Eine Neuwahl findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Vertretung

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar entweder der Erste Vorsitzende gemeinsam mit dem Zweiten Vorsitzenden oder der Erste Vorsitzende mit dem Dritten Vorsitzenden oder dem Kassier oder dem Schriftführer oder der Zweite Vorsitzende mit dem Dritten Vorsitzenden oder dem Kassier oder dem Schriftführer.

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht die Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand ist befugt, die Abteilungsverwaltungen jederzeit zu überprüfen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Vereinsbetriebes notwendig sind, selbständig zu tätigen. Genaueres regelt die Vereinsgeschäftsordnung.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden anwesend sind.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (oder entsprechende Regelung) ausgeübt werden.
- (7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins

D. Vereinsausschuss

§ 17 Zusammensetzung

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Vertretern der Abteilungsleiter bei deren Verhinderung,
- c) den Abteilungskassieren,
- d) den Gruppenleitern oder deren Vertretern (s. § 11),
- e) der Vereinsfrauenvertreterin,
- f) dem Vergnügungswart.
- g) Des weiteren können zwei vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Vereinsmitglieder (Beisitzer) in den Vereinsausschuss berufen werden.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- (3) Außergewöhnliche Maßnahmen (z. B. größere Bau- und Investitionsvorhaben) werden vom Vereinsausschuss beraten und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Investitionen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grenzen zu tätigen. Näheres regelt die Vereinsgeschäftsordnung.

§ 19 Geschäftsordnung

- (1) Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (2) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

E. Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freystadt eingeladen werden müssen.
Mitglieder, die nicht im Bereich der Großgemeinde Freystadt wohnhaft sind, sind schriftlich per Brief oder auf elektronischem Wege einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Der Vorstand oder der Vereinsausschuss können eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang abzuhalten.

§ 21 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) über alle Punkte der Tagesordnung zu entscheiden,
- b) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
- c) den Vorstand zu entlasten,
- d) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- e) den Mitgliedsbeitrag und eine etwaige Aufnahmegebühr festzusetzen
- f) den Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden, den Kassier, den Schriftführer, die Rechnungsprüfer und die zwei Beisitzer des Vereinsausschusses zu wählen,
- g) über Anträge, die mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen, abzustimmen,
- h) alle Fragen, die Grundstücksangelegenheiten betreffen, zu regeln,
- i) Abteilungen zu gründen,
- j) Abteilungen oder Gruppen aufzulösen,
- k) die Satzung zu ändern,
- l) den Verein aufzulösen.

§ 22 Geschäftsordnung

- (1) Der Erste oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ein Beschluss ist - soweit die Satzung nicht anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Beschlussfassungen über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

F. Rechnungsprüfer, Ordnungen, Vereinsauflösung

§ 23 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsprüfer. Diese haben die Kassengeschäfte des Vereins jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung und eine Jugendordnung. Ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit kann sie eine Finanz-, Ehren- und Rechtsordnung beschließen. Widersprüche zur Vereinssatzung dürfen nicht enthalten sein.

§ 25 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung

müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (2) Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzu-berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Auch bei der zweiten Versammlung ist zur Beschlussfassung eine Drei- Viertel-Mehrheit notwendig.
- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt der Stadt Freystadt zu mit der Maßgabe, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am Freitag, den 27. März 2009, beschlossen.

92342 Mörsdorf, den 27. März 2009